



## Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt – Der Gemeindevahleleiter

### **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Farnstädt**

**am 11. April 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Farnstädt** kann in der Zeit vom **22.03.2021** bis **26.03.2021** während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude ist nicht barrierefrei. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **26.03.2021, 12.00 Uhr**.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht.

Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **26.03.2021, 12.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Weida –Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **17.03.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

**Wahlscheine** können bis zum **09.04.2021, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des Wahlgebietes** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen

### **Jagdgenossenschaft Obhausen Der Vorsteher**

#### **Bekanntmachung**

Die Jagdgenossenschaft Obhausen lädt hiermit alle Landeigentümer unter Beachtung der geltenden Corona-Hygieneregeln zur diesjährigen Vollversammlung ein.

**Termin :** Freitag, den 26. März 2021

**Ort :** Kulturhaus Obhausen

**Zeit :** 19.00 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Kassenbericht zum Geschäftsjahr 2020/21
4. Prüfbericht der Kassenprüfer Geschäftsjahr 2020/21
5. Entlastung Schatzmeister
6. Entlastung des Jagdvorstandes
7. Beschluss über die Verteilung des Reinertrages
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre
11. sonstiges

Böttcher  
Vorsteher

**Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“****Tourenplan 2021  
28. Gewässerschau  
des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“**

**Unterhaltungsverband „Untere Saale“**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Brachwitzer Str. 17  
06118 Halle

Telefon: 0345 - 56 33 193  
Fax: 0345- 56 33 194  
E-Mail: [info@uhv-us.de](mailto:info@uhv-us.de)

**Termin:** Donnerstag, den 06. Mai 2021, 9.00 Uhr

**Treffpunkt:** Gemeinde Teutschenthal  
Am Busch 19, 06179 Teutschenthal

**Betrifft:** **Gemeinde Teutschenthal**  
(mit OT Dornstedt, Holleben, Langenbogen,  
Steden, Angersdorf, Teutschenthal,  
Zscherben)  
**Weida-Land** (OT Obhausen)  
**Bad Lauchstädt:**  
(für OT Delitz am Berge)  
**Einheitsgemeinde Schkopau**  
(für OT, Hohenweiden)

**Schauführer:** Frau Sura  
**Landwirt:** Herr Kamm  
**Naturschutz:** Frau Junghans